
Beweislastverteilung bei angeblichen Pflichtverletzungen des Handelsvertreters

Der Unternehmer muss bei Pflichtverletzungen des Handelsvertreters die im Einzelfall bestehende Pflicht des Handelsvertreters, deren Verletzung sowie die Voraussetzungen der beanspruchten Rechtsfolge, hier Schadensersatz, beweisen. Der Handelsvertreter muss gegebenenfalls beweisen, dass er im Einzelfall eine ihm auferlegte Verpflichtung vollständig erfüllt hat, von einer bestehenden Verpflichtung oder verbindlichen Weisung abweichen durfte oder die gebotene Sorgfalt beachtet hat.

Oberlandesgericht Brandenburg, Beschluss vom 4. September 2006, Aktz. 3 U 67/06

Das OLG Brandenburg hatte hinsichtlich des Bestehens eines Schadensersatzanspruches (§ 280 BGB) für den Unternehmer wegen der Verletzung von Handelsvertreterpflichten bereits erheblichen Schlüssigkeitsbedenken nach dem Vortrag der Unternehmerseite. Nach dem entsprechenden Vorbringen des Unternehmers seien die Vertriebsbeeinträchtigungen maßgeblich darauf zurückzuführen, dass der Handelsvertreter in einem knappen Vermarktungszeitfenster die nötigen Aquisetätigkeiten gegenüber bestimmten meinungsbildenden Kunden unterlassen habe. Das Vorbringen insoweit sei schon zum Bestehen einer diesbezüglichen Aquisationspflicht des Handelsvertreters un schlüssig, nämlich selbst widerlegt.

Die Kundenzuordnungen, die als Urkunden die Vermutung der Vollständigkeit und Richtigkeit für sich haben, belegten klar die fehlende Zuordnung der vorbezeichneten Kunden zu den Vertriebsaktivitäten des Handelsvertreters. Entgegen der Auffassung des Unternehmers ließen diese sich auch nicht als bloße subjektive Sicht des Handelsvertreters darstellen, die von der Unternehmerseite immer wieder kritisiert worden sei. Hiergegen spricht schon die jeweilig bestätigende Unterschrift auf der Kundenzuordnung.

Das LG habe, obwohl es nach dem Vorstehenden schon nicht mehr darauf ankomme, das Verhalten des Handelsvertreters zutreffend als wirksames Bestreiten qualifiziert. Der Handelsvertreter habe eine vom Unternehmer behauptete Vertriebsvereinbarung hinsichtlich der vorbenannten Kunden ausdrücklich in Abrede gestellt, was bereits angesichts des Fehlens einlassungsfähiger Tatsachen zur Einbeziehung gerade dieser Kunden in den Vertriebsbereich des Handelsvertreters ausgereicht habe. Überdies habe er sein Vorbringen näher substantiiert durch die Bezugnahme auf die vom Unternehmen bereits zur Akte gereichten Kundenzuordnungen, die sich der Handelsvertreter ersichtlich zu Eigen gemacht habe.

Die Ausführungen der Unternehmerseite zur Beweislast seien unvollständig und irreführend. Der Unternehmer müsse bei Pflichtverletzungen des Handelsvertreters die im Einzelfall bestehende Pflicht des Handelsvertreters, deren Verletzung sowie die Voraussetzungen der beanspruchten Rechtsfolge beweisen. Der Handelsvertreter müsse beweisen, dass er im Einzelfall eine ihm auferlegte Verpflichtung vollständig erfüllt hat, von einer

bestehenden Verpflichtung oder verbindlichen Weisung abweichen durfte oder die gebotene Sorgfalt beachtet hat (vgl. Löwisch in: Ebenroth/Boujong/Joost, HGB, § 86 Rz. 49 m. zahlr. w. N.). Hier lasse sich, wie bereits erörtert, schon die im Einzelfall bestehende Pflicht des Handelsvertreters, hier also die angebliche Pflicht, Vertriebsaktivitäten ggü. den bestimmten meinungsbildenden Kunden zu entfalten, nicht feststellen, schon gar nicht urkundlich; das Gleiche gelte für die behauptete Schadenshöhe.

Die Beratung im Vertriebsrecht insbesondere auch die Vertragsprüfung ist eine der wesentlichen Leistungen der CDH Organisation für Mitglieder. Nähere Informationen unter: www.cdh.de/leistungen/beratung

Das Urteil ist für eine Veröffentlichung in der Rechtsprechungssammlung HVR-Online vorgesehen, die unter www.cdh-wdgmbh.de bestellt werden kann.